

# Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>I. Gemeinde und Organisation</b></p> <p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1 Gegenstand</b></p> <p>Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Wetzikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Unverändert</p>
<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p>Wetzikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p>	<p><b>Art. 2 Gemeindeart und Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Wetzikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.</p>	<p>Unverändert</p>
<p><b>Art. 3 Gemeindeorganisation</b></p> <p>Für die Stadt Wetzikon gilt die Gemeindeorganisation mit einem Grossen Gemeinderat.</p>	<p>--</p>	
<p>--</p>	<p><b>Art. 3 Bezeichnung des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands</b></p> <p>In der Stadt Wetzikon wird das Gemeindeparlament als Parlament und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.</p>	<p>Unverändert</p>

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>Es bestehen folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten</li> <li>b) die Behörden und Kommissionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grosser Gemeinderat (36 Mitglieder)</li> <li>– Stadtrat (7 Mitglieder)</li> <li>– Schulpflege als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (13 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)</li> <li>– Sozialbehörde als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (7 Mitglieder einschliesslich Präsident/in)</li> <li>–</li> <li>– Wahlbüro</li> </ul> </li> <li>c) die Einzelbeamten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadtammann und Betriebsbeamter bzw. Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin</li> <li>– Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</li> </ul> </li> </ul>	<p>--</p>	

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
	<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	<b>1. Organstellung</b> <b>Art. 4 Funktion</b> <sup>1</sup> <u>Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ.</u> <sup>2</sup> <u>Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.</u> Vertretbare Wiederholung von übergeordnetem Recht im Interesse der Stimmberechtigten.
<b>II. Volksrechte</b> <b>1. Politische Rechte</b> -- <b>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b> <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. <sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin bzw. der Stadtammann und Betriebsbeamte, welche mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	<b>A. Politische Rechte</b> <b>Art. 5 Wählbarkeit</b> Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte und die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	<b>Anpassung wie folgt:</b> <sup>1</sup> <u>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</u> <sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Stadt ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich. <sup>3</sup> Für die Wahl als Betriebsbeamtin oder als Betriebsbeamter und als Friedensrichterin oder als Friedensrichter, ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich. Vertretbare Wiederholung von übergeordnetem Recht im Interesse der Stimmberechtigten.

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><sup>3</sup> Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>		
<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p> <p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates</li> <li>b) die Mitglieder des Stadtrates und das Stadtpräsidium, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin / dem Schulpräsidenten vorbehalten ist</li> <li>c) die Mitglieder der Schulpflege und das Schulpräsidium</li> <li>d) die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter</li> </ul>	<p><b>B. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p> <p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Parlaments,</li> <li>b) die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen,</li> <li>c) die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>d) die Friedensrichter oder der Friedensrichter.</li> </ul>	<p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Parlaments,</li> <li>2. die Präsidentin oder <u>den Präsidenten</u> und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen,</li> <li>3. die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>4. die Friedensrichterin oder <u>den Friedensrichter</u>.</li> </ol> <p>Sprachliche Anpassung, Verwendung von Ziffern anstatt Literae (Vereinheitlichung innerhalb der Gemeindeordnung).</p>
<p><b>Art. 7 Wahlverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl des Grossen Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 lit. b) bis d) zu wählenden Ge-</p>	<p><b>Art. 7 Wahlverfahren</b></p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss <u>Art. 6</u> der Gemeindeordnung zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><b>Unverändert (Ausnahme: Verweis neu auf Art. 6 anstatt 5, da ein neuer Artikel eingefügt wurde).</b></p>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p>meindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p><sup>4</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>		
<p><b>Art. 8 Initiative</b></p> <p><sup>1</sup> Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Wetzikon stimmberechtigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht. Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet ist.</p> <p><sup>5</sup> Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.</p>	<p><b>C. Initiative und Referendum</b></p> <p><b>Art. 8 Volksinitiative</b></p> <p>500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p><b>Änderung wie folgt</b></p> <p><b><u>Titel: Urheberin bzw. einer Initiative</u></b></p> <p><sup>1</sup> 500 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> <u>Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>eine einzelne stimmberechtigte Person,</u></li> <li>2. <u>mehrere stimmberechtigte Personen.</u></li> </ol> <p>Vertretbare Wiederholung von übergeordnetem Recht im Interesse der Stimmberechtigten.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung (Obligatorisches Referendum)</b></p> <p>Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung</li> <li>b) der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde</li> <li>c) die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist</li> <li>d) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</li> <li>e) Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</li> <li>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000</li> <li>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000</li> <li>h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkt dingliche Rechte von mehr als Fr. 5'000'000</li> <li>i) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Obligatorisches Referendum</b></p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</li> <li>2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</li> <li>6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,</li> <li>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.</li> </ol>	<p><b>Änderung wie folgt</b></p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,</li> <li>2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>4. <del>der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</del></li> <li>5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,</li> <li>6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt wesentlich sind,</li> <li>7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck.</li> </ol> <p>Anpassung an revidierte Mustergemeindeordnung.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Beschluss des Grossen Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates</li> <li>12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum)</li> <li>500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung an den Stadtrat (Volksreferendum)</li> </ol> <p><sup>2</sup> Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 10 Fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</li> <li>ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Eine Urnenabstimmung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>300</u> Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),</li> <li>ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).</li> </ol> <p>Anpassung an die übergeordneten Bestimmungen des GPR (max. 3% von ca. 15'500 Stimmberechtigten)</p>
<p><b>Art. 11 Ausschluss des Referendums</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Grossen Gemeinderates sowohl mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als auch vom Stadtrat als dringlich erklärt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ferner können folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unter-</p>	<p>--</p>	

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p>stellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahlen</li> <li>b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte</li> <li>c) Festsetzung des Voranschlages sowie der Leistungsaufträge und Globalbudgets</li> <li>d) Festsetzung des Steuerfusses</li> <li>e) Genehmigung gebundener Ausgaben</li> <li>f) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates</li> <li>g) ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, vorbehältlich Art. 12</li> <li>h) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen</li> </ul>		
<p><b>Art. 12 Doppelantragsrecht</b></p> <p>Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Letzteren zur Abstimmung zu bringen.</p>	--	
<p><b>Art. 13 Petitionsrecht</b></p> <p>Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p><b>Art. 11 Petitionen</b></p> <p>Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.</p>	Unverändert



Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
	<p><b>Art. 12 Jugendvorstoss</b></p> <p><sup>1</sup> Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Pro Kalenderjahr können maximal sechs Jugendvorstösse eingereicht werden.</p>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p><sup>1</sup> Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wetzikon und Schweizer Bürgerrecht können der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.</p> <p><del><sup>2</sup> Pro Kalenderjahr können maximal sechs Jugendvorstösse eingereicht werden.</del></p> <p>Eine Beschränkung auf maximal sechs Vorstösse ist nicht zulässig (Vorbehalt Gemeindeamt). Abs. 2 entfällt deshalb ersatzlos.</p>
<p><b>III. Gemeindeorgane</b></p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 14 Delegation von Verwaltungsbefugnissen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde kann in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen</p>	<p>--</p>	

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden.		
<p><b>2. Grosse Gemeinderat</b>  <b>Art. 15 Stellung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist die Legislative der Stadt.  <sup>2</sup> Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.</p>	<p><b>III. Parlament</b>  <b>Art. 13 Zusammensetzung</b>  Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.</p>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b>  <sup>1</sup> <u>Das Parlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.</u>  <sup>2</sup> <u>Das Parlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen.</u>  Vertretbare Wiederholung von übergeordnetem Recht im Interesse der Stimmberechtigten.</p>
<p><b>Art. 16 Konstituierung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn des Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten.  <sup>2</sup> Im Übrigen regelt der Grosse Gemeinderat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.</p>	--	
<p><b>Art. 17 Steuerung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat steuert und bestimmt die Aufgaben der Stadt und macht Vorgaben zu deren Erfüllung.  <sup>2</sup> Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung.</p>	--	

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><sup>3</sup> Im Rahmen der Steuerung hat der Grosse Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass von Grundsatzbeschlüssen</li> <li>b) Genehmigung Globalbudgets</li> <li>c) Abnahme der Geschäftsberichte</li> <li>d) Kenntnisnahme der Investitions- und Finanzplanung</li> <li>e) Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes des Stadtrates</li> </ul> <p><sup>4</sup> Stadtrat und Grosser Gemeinderat halten sich an den Grundsatz, eine Neuverschuldung zu vermeiden.</p> <p>Sieht der Voranschlag eine Neuverschuldung vor, benötigt die Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat eine Zweidrittels-Mehrheit.</p> <p>Bei einem Wechsel des Finanz-Rechnungsmodells bestimmt der Gemeinderat, wie er die Finanzkennzahlen definiert. Im aktuellen Finanz-Rechnungsmodell ist die Neuverschuldung über den Finanzierungsfehlbetrag II definiert.</p>		
<p><b>Art. 18 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates</li> <li>b) die Mitglieder der Kommissionen sowie de-</li> </ul>	<p><b>Art. 14 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Das Parlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder seiner Organe,</li> <li>2. die Mitglieder der Sozialkommission,</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p>Das Parlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder seiner Organe,</li> <li>2. die Mitglieder der Sozialkommission,</li> <li>3. <del>die Mitglieder der Steuerkommission.</del></li> </ol>

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p>ren Präsidien</p> <p>Der Grosse Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Mitglieder des Wahlbüros</li> <li>die Mitglieder der Sozialbehörde</li> <li>--</li> <li>2 Mitglieder der Baukommission</li> <li>die Mitglieder der Steuerkommission</li> <li>--</li> <li>die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien</li> </ol>	<p>3. die Mitglieder der Steuerkommission.</p>	<p>Anpassung an das übergeordnete Recht (gem. Steuergesetz §184 Abs. 2 bezeichnet der Gemeindevorstand die zuständige Behörde).</p>
<p><b>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates</li> <li>die kommunale Richt- und Nutzungsplanung</li> <li>die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung</li> <li>die Friedhof- und Bestattungsverordnung</li> <li>die Personalverordnung</li> <li>die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten,</li> <li>die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>die Organisation des Parlaments,</li> <li>die Haushaltsführung mit Globalbudget,</li> <li>das Polizeirecht,</li> <li>die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen,</li> <li>die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen.</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtsätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Arbeitsverhältnis der Stadtangestellten,</li> <li>die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>die Organisation des Parlaments,</li> <li>die Haushaltsführung mit Globalbudget,</li> <li>das Polizeirecht,</li> <li>die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich der Gegenstand der Gebühr, die Bemessungsgrundlagen, sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen,</li> <li><del>die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen.</del></li> </ol> <p>Sprachliche Anpassung in Ziffer 2.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
g) die Grundsätze für die Gebührenerhebung h) die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen i) die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen		Streichung von Ziffer 7, da es sich dabei um "Allgemeine Befugnisse" handelt und nicht um Rechtsetzungsbefugnisse.
--	<b>Art. 16 Planungsbefugnisse</b> Das Parlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.	<b>Anpassung wie folgt:</b> Das Parlament ist <u>im Rahmen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes</u> zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen. Verweis auf das Planungs- und Baugesetz, das als Spezialgesetz die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung übersteuert. Das ist insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung und Änderung von öffentlichen bzw. privaten Gestaltungsplänen relevant.
<b>Art. 20 Finanzbefugnisse</b> Der Grosse Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend: a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses	--	

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Genehmigung von Nachtragskrediten</li> <li>c) Genehmigung der Jahresrechnungen</li> <li>d) neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 2'500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</li> <li>e) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmefälle</li> <li>f) die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000</li> <li>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000</li> <li>h) Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 im Einzelfall</li> </ul>		
--	<p><b>Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>3. die Behandlung von Initiativen und parlamentarischer Vorstösse,</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,</li> <li>3. die Behandlung von Initiativen,</li> <li>4. <u>die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen,</u></li> </ol>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>5. Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>6. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitliche Befugnisse abgibt,</li> <li>7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</li> <li>8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> <li>9. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,</li> <li>10. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>6. Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>7. den Abschluss oder die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitliche Befugnisse abgibt,</li> <li>8. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</li> <li>9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> <li>10. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats,</li> <li>11. die Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke,</li> <li>12. <u>die Umwelt- und Energiestrategie durch Festsetzung von Zielen,</u></li> <li>13. <u>die Genehmigung des Geschäftsberichts.</u></li> </ol> <p>Sprachliche Anpassung Ziffern 2 und 3 bzw. Aufteilung im Interesse der Bedeutung der parlamentarischen Instrumente.</p> <p>Ergänzung von Ziffer 12 und 13, da es sich dabei um "Allgemeine Befugnisse" handelt und nicht um Rechtsetzungs- bzw. Finanzbefugnisse.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)



Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>Art. 21 Übrige Befugnisse</b></p> <p>Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze</li> <li>b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt</li> <li>c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadt-rates übersteigen</li> <li>d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände</li> <li>e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros</li> <li>f) Annahme, Ablehnung und Entscheid über die Gültigkeit von Initiativen</li> <li>g) Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts und Festsetzung von Einbürgerungsgebühren</li> <li>h) Festlegung der Eigentümerstrategie der Stadtwerke</li> </ul>	<p>--</p>	

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p>siehe Art. 20 aGO.</p>	<p><b>Art. 18 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird,</li> <li>3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</li> <li>4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</li> <li>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 500'000 bis Fr. 2'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens ab Fr. 500'000 und den Erwerb von Liegenschaften ab Fr. 5'000'000,</li> <li>7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ab Fr. 500'000,</li> <li>8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 500'000,</li> <li>9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</li> </ol>	<p><b>Änderung wie folgt:</b></p> <p>Das Parlament ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>2. die jährliche Festsetzung des Budgets und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern die Kompetenz des Stadtrats überschritten wird,</li> <li>3. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses,</li> <li>4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,</li> <li>5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von <u>mehr als Fr. 400'000 bis Fr. 2'500'000</u> für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben <u>von mehr als Fr. 80'000 bis Fr. 500'000</u> für einen bestimmten Zweck,</li> <li>6. die Veräusserung von Grundstücken, <u>inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten</u>, des Finanzvermögens <u>von mehr als Fr. 500'000</u> und den Erwerb von Grundstücken <u>von mehr als Fr. 5'000'000</u>,</li> <li>7. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens <u>von mehr als Fr. 500'000</u>,</li> <li>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,</li> <li>10. die Genehmigung der Jahresrechnung,</li> <li><del>11. die Genehmigung des Geschäftsberichts.</del></li> </ol>

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
	<p>11. die Genehmigung der Jahresrechnung, 12. die Genehmigung des Geschäftsberichts.</p>	<p>Anpassung der Finanzbefugnisse des Stadtrats und des Parlaments. Ziffer 6: Ergänzung betr. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten Sprachliche Anpassung („von mehr als“ statt „über“). Ersatz des Begriff "Liegenschaften" durch "Grundstücke" Streichung Ziffer 12, da es sich dabei um "Allgemeine Befugnisse" und nicht um "Finanzbefugnisse" handelt.</p>
<p><b>Art. 22 Parlamentarische Instrumente</b> Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Grosse Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates regelt das Vorgehen.</p>	--	
<p><b>Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip</b> Die Ratssitzungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen werden.</p>	--	

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>2.1 Kommissionen des Grossen Gemeinderates</b></p> <p><b>Art. 24 Büro des Grossen Gemeinderates</b></p> <p>Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt, ob dem Büro weitere Personen angehören.</p>	--	
<p><b>Art. 25 Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat verfügt über ständige Kommissionen. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt das Nähere.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonderen Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.</p>	--	
<p><b>Art. 26</b></p> <p>Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018</p>	--	

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>Art. 27</b> Aufgehoben durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018 und RRB Nr. 539 vom 13. Juni 2018</p>	--	
<p><b>3. Stadtrat</b> <b>Art. 28 Stellung und Kollegialbehörde</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er überführt die Vorgaben des Grossen Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung. <sup>2</sup> Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.</p>	--	
<p><b>Art. 29 Planung und Steuerung</b> <sup>1</sup> Der Stadtrat ist leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt. <sup>2</sup> Der Stadtrat erarbeitet jährlich einen rollenden Aufgaben- und Finanzplan, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.</p>	--	

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>Art. 30 Verwaltungsressorts</b></p> <p><sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Stadtrat jedem Mitglied ein oder mehrere Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat ist verpflichtet, die Ressorts zu bilden, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle einer Ersatzwahl beschliesst der Stadtrat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin / des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	<p>--</p>	
<p><b>Art. 31 Beratende Kommissionen des Stadtrates</b></p> <p>Der Stadtrat ist berechtigt, ständige beratende Kommissionen zu bilden und aufzulösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils bestimmt werden.</p>	<p>--</p>	

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
--	<p><b>IV. Behörden</b></p> <p><b>A. Stadtrat</b></p> <p><b>Art. 19 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident und die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident inbegriffen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	Unverändert
<p><b>Art. 32 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten</li> <li>b) <b>die</b> Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht</li> <li>c) allfällige Ausschüsse</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen</li> <li>b) den Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes</li> <li>c) die Mitglieder der Gemeindeführungs-</li> </ul>	<p><b>Art. 20 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</li> <li>2. ernennt und wählt in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin oder der Präsident aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</li> <li>b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule,</li> <li>c) die Mitglieder des Wahlbüros;</li> </ul> </li> <li>3. ernennt oder stellt an das Gemeindepersonal, so-</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p>Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;</li> <li>2. ernennt und wählt in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin oder der Präsident aus seiner Mitte und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, sofern nicht das Parlament dafür zuständig ist,</li> <li>b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, ausgenommen im Bereich Schule <u>und Bildung</u>,</li> <li>c) die Mitglieder des Wahlbüros;</li> </ul> </li> <li>3. ernennt oder stellt an, soweit nicht einem anderen Organ übertragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das <u>GemeindeStadt</u>personal,</li> </ul> </li> </ol>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p>organisation (GFO)</p> <p>d) die Mitglieder der beratenden Kommissionen</p> <p>e) die Mitglieder der Werkkommission</p> <p>f) die Mitglieder der Umweltkommission</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat stellt an:</p> <p>a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist</p>	<p>weit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	<p>b) <u>das Personal der Schulverwaltung</u>, <del>soweit nicht einem anderen Organ übertragen</del>.</p> <p>Formelle Anpassungen in Ziff. 2 lit. b) und Ziff. 3 (siehe Art. 28 Ziff. 5 aGO).</p>
<p>--</p>	<p><b>Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</li> <li>2. unterstellte und beratende Kommissionen,</li> <li>3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt,</li> <li>5. Benützungsvorschriften für Stadtliegenschaften,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,</li> <li>2. unterstellte und beratende Kommissionen,</li> <li>3. die Aufgabenübertragung an Stadtangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Tarifordnung für Gebühren der Stadt,</li> <li>5. Benützungsvorschriften für <u>städtische Grundstücke</u>,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.</li> </ol> <p>Umfassendere Begrifflichkeit.</p>



Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>Art. 33 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 30 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Erstellung des jährlichen Voranschlages (inkl. Globalbudgets) sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes</li> <li>die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</li> <li>die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</li> <li>die Erstellung der Geschäftsordnung des Stadtrates</li> <li>die Erstellung der Geschäftsreglemente der unterstellten und beratenden Kommissionen</li> <li>die Erstellung des Verwaltungs- und Organisationsreglements</li> <li>die Festsetzung des Stellenplans der Stadtverwaltung und der Stadtwerke</li> <li>der Erlass der Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen</li> <li>die Unterstützung des Gemeindereferendums</li> </ol>	<p><b>Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,</li> <li>die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</li> <li>die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,</li> <li>die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,</li> <li>das Handeln für die Stadt nach aussen,</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,</li> <li>die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>die Vorberatung und die Antragstellung zu Geschäften des Parlaments,</li> <li>die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,</li> <li>die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</li> <li>die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,</li> <li><del>die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin oder des Friedensrichters.</del></li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,</li> <li>das Handeln für die Stadt nach aussen,</li> <li>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellver-</li> </ol>

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<ul style="list-style-type: none"> <li>j) der Entscheid über Baugesuche, welche die Kompetenzen der Baukommission übersteigen.</li> <li>k) die Erteilung des Bürgerrechts</li> <li>l) die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</li> <li>m) die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke</li> <li>n) die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Stadtverwaltung, sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,</li> <li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</li> <li>6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,</li> <li>7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,</li> <li>8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,</li> <li>9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,</li> <li>10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik, soweit nicht das Parlament zuständig ist,</li> <li>11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,</li> <li>12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen <u>der Stadt- und der Schulverwaltung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und</u> sofern nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,</li> <li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Stadt nicht wesentlich sind,</li> <li>6. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen,</li> <li>7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung,</li> <li>8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen,</li> <li>9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,</li> <li>10. die Verantwortung für die Umwelt- und Energiepolitik <u>(Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.)</u> soweit nicht das Parlament zuständig ist,,</li> <li>11. die Aufsicht über die Stadtwerke sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie der Stadtwerke,</li> <li>12. die Erstellung der halbjährlichen Berichterstattung zur Umsetzung, den Kosten und der Wirkung der Massnahmen der Umwelt- und Energiestrategie.</li> </ul>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
		<p>Streichung Abs. 1 Ziff. 10, da eine solche Regelung auf Stufe Gemeindeordnung nicht notwendig ist.</p> <p>Ergänzung in Ziffer 10 im Rahmen der hängigen Teilrevision der Gemeindeordnung (Fernwärme-Initiative)</p> <p>Umsetzung einer Empfehlung des GAZ in Abs. 2 Ziff. 4 im Interesse der Klarheit.</p>
<p><b>Art. 34 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Ausgabenvollzug</li> <li>gebundene Ausgaben</li> <li>die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</li> <li>die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr</li> <li>Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis Fr. 500'000 im Einzelfall</li> <li>die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung</li> </ol>	<p><b>Art. 23 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</li> <li>die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Ausgabenvollzug,</li> <li>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für ei-</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</li> <li>die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,</li> <li>die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Ausgabenvollzug,</li> <li>die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen bestimmten Zweck und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 80'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 400'000 für einen be-</li> </ol>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p>von Darlehen bis Fr. 250'000</p> <p>g) die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 250'000</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann die zur Erfüllung von Leistungsaufträgen und Globalbudgets notwendigen Kompetenzen zur Freigabe bewilligter Kredite gemäss lit. a) bis c) an einzelne Verwaltungsstellen übertragen.</p>	<p>nen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 150'000 im Jahr,</p> <p>5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Liegenschaften bis Fr. 5'000'000,</p> <p>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,</p> <p>7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Wert bis Fr. 500'000.</p>	<p>stimmten Zweck, höchstens bis <u>Fr. 1'200'000 im Jahr</u>, und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis <u>Fr. 80'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens <u>Fr. 120'000 im Jahr</u>,</p> <p>5. die Veräusserung von Grundstücken, <u>inkl. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten</u>, des Finanzvermögens bis Fr. 500'000 und den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 5'000'000,</p> <p>6. die Investition in Grundstücke des Finanzvermögens bis Fr. 500'000,</p> <p>7. <u>die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Parlament zuständig ist.</u></p> <p>Anpassung der Finanzbefugnisse des Stadtrats. Ziffer 5: Ergänzung betr. Abgabe von selbständigen und dauernden Baurechten Ergänzung von Ziffer 7 für eine Abgrenzung der Befugnisse gegenüber jenen des Parlaments. Ersatz des Begriff "Liegenschaften" durch "Grundstücke"</p>
<p><b>3.1 Ständige Ausschüsse</b></p> <p><b>Art. 35 Baukommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates sowie 2 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Hochbauvorsteherin bzw. der Hochbauvorstand inne. Beratende Stimme haben die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Bau und des Bereiches Hochbau sowie die Stadtplanerin bzw. der Stadtplaner.</p>	<p>--</p>	

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><sup>2</sup> Die Baukommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Entscheid über die Baugesuche gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz sowie der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde; davon ausgenommen ist der Entscheid über Bauten und Anlagen mit mehr als Fr. 20'000'000 Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten und für Arealüberbauungen</li> <li>b) die Ahndung baupolizeilicher Übertretungen nach Massgabe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie der Bau- und Zonenordnung</li> <li>c) die Antragstellung zu den Hochbaugeschäften, die vom Stadtrat entschieden werden</li> </ul>		
<p><b>Art. 36 Steuerkommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerkommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrates sowie 4 vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Das Präsidium hat die Finanzvorsteherin bzw. der Finanzvorstand inne. Beratende Stimme hat die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und/oder die Leiterin bzw. der Leiter Bereich Steuern.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerkommission besorgt die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragenen Aufgaben, wie die Festsetzung der Grundstückgewinnsteuern, den Erlass von Staats- und Gemeindesteuern, die Aufsicht über den Steuerbezug sowie die Prüfung der Steuerbezugsregister und Steuer-</p>	--	

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
bezugsabrechnungen. 3		
<p><b>Art. 36a Unterstellte Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkkommission</li> <li>b) Umweltkommission</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>		
--	<p><b>Art. 24 Unterstellte Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann folgende unterstellten Kommissionen einsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planungskommission,</li> <li>2. Sozialkommission,</li> <li>3. Steuerkommission,</li> <li>4. Umweltkommission</li> <li>5. Werkkommission</li> <li>6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales</li> <li>7. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Bildung und Schule</li> </ol> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Dem Stadtrat unterstehen folgende unterstellten Kommissionen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planungskommission,</li> <li>2. Sozialkommission,</li> <li>3. Steuerkommission,</li> <li>4. Umweltkommission</li> <li>5. Werkkommission</li> <li>6. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Soziales,</li> <li><del>7. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Bildung und Schule.</del></li> </ol> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
		Anpassung Abs. 1: Streichung der Kann-Bestimmung und Ersatz durch eine verpflichtende Bestimmung. Der Aufgaben der in Ziffer 7 vorgesehenen Kommission werden direkt der Schulpflege zugewiesen.
<p><b>4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b></p> <p><b>Art. 37 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege und die Sozialbehörde sind Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.</p> <p><sup>3</sup> Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.</p>	--	
--	<p><b>B. Schulpflege</b></p> <p><b>Art. 25 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus <u>neun</u> Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p> <p>Reduktion der Mitgliederzahl.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>4.1 Schulpflege</b>  <b>Art. 38 Aufgaben und Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Wetzikon. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Schulpflege fallen die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege legt die Organisation der Schulen im Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Delegationsschranken der Volksschulgesetzgebung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs-, Ausgaben- und Anstellungsbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, an die Schulleitungen und an Angestellte der Verwaltung zu übertragen. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulpflege erlässt den Stellenplan für das Schulpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist. Davon ausgenommen sind die Schulverwaltung und die Immobilienbewirtschaftung, welche in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.</p>	<p><b>Art. 26 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p><sup>2</sup> In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.</p>	<p>Unverändert</p>



Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><sup>4</sup> Die Schulpflege ist im Schulbereich zuständig für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.</p> <p><sup>5</sup> Die Schulverwaltung obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin / der Leiter Abteilung Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.</p>		
	<p><b>Art. 27 Anträge an das Parlament</b></p> <p>Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Parlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.</p>	Unverändert
<p><b>Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt aus ihrer Mitte, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten,</li> <li>b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse,</li> </ol> </li> <li>2. ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Schulleitungen,</li> <li>b) die Lehrpersonen,</li> <li>c) die weiteren Angestellten im Schulbereich, jedoch ohne das Personal der Schulverwal-</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</li> <li>2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter,</li> <li>2. das Lehr- und Therapiepersonal,</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretungen der Stadt im Bereich Schule und Bildung in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,</li> <li>2. die Behördenschreiberin oder den Behördenschreiber.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Schulpflege stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>die Leitung Bildung,</u></li> <li>2. die Schulleiterinnen oder die Schulleiter,</li> <li>3. das Lehr- und Therapiepersonal,</li> <li>4. <del>die Schulärztin oder den Schularzt,</del></li> </ol>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p>tung und der Immobilienbewirtschaftung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. die Schulärztin oder den Schularzt,</li> <li>4. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt,</li> <li>5. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.</li> </ol>	<p><del>5. die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt,</del>  6. die weiteren Angestellten im Schulbereich, mit Ausnahme des Personals der Schulverwaltung.</p> <p>Die Funktion „Leitung Bildung“ wird mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes eingeführt. Gemeinden bzw. Städte mit mehr als drei Schulen können eine solche Funktion vorsehen, sofern diese in der Gemeindeordnung enthalten ist.</p> <p>Die Bezeichnung der Schulärztin bzw. des Schularztes sowie der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes ist durch kantonales Recht geregelt und muss in der Gemeindeordnung nicht erwähnt werden.</p>
<p><b>Art. 39a Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) des Organisationsstatuts,</li> <li>b) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>c) ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,</li> <li>d) von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Betriebe,</li> <li>e) von Reglementen und Benützungsvorschriften für Schulanlagen,</li> <li>f) von allgemeinen Bestimmungen betreffend</li> </ol>	<p><b>Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Stadtangestellte,</li> <li>4. betreffend die Ordnung an den Schulen.</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Stadtangestellte,</li> <li>4. betreffend die Ordnung an den Schulen.</li> </ol> <p>Streichung "unterstellter Kommissionen" in Ziff. 3, da die Schulpflege keine unterstellten Kommissionen einsetzt.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p>die Ordnung an den Schulen,</p> <p>g) von weiteren Verordnungen und Reglemen- ten im Schulbereich und für ihre weiteren Schulbetriebe, die nicht in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen.</p>		
<p><b>Art. 40 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbe- reich in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Ausgabenvollzug</li> <li>b) gebundene Ausgaben</li> <li>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthal- tene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für ei- nen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck</li> <li>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 250'000 für einen be- stimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimm- ten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr</li> </ul>	--	

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
--	<p><b>Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</li> <li>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>7. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das stadteigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, davon ausgenommen ist das Personal der Schulverwaltung,</li> <li>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> </ol>	<p><b>Anpassung von Ziffer 2:</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Genehmigung <del>und Veröffentlichung</del> der Schulprogramme,</li> <li>3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>4. den Vollzug der Stadtbeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>7. <u>die Schaffung von Stellen für das stadteigene Lehr- und Therapiepersonal und von übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind und sofern nicht der Stadtrat dafür zuständig ist,</u></li> <li>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> <li>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer</li> </ol>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
	<p>9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p>	<p>Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und diese den Bereich Schule und Bildung betreffen.</p> <p>Anpassung Ziff. 2 gemäss MuGO vom Mai 2020 (nVSG) Umsetzung einer Empfehlung des GAZ in Ziffer 7 im Interesse der Klarheit.</p>
--	<p><b>Art. 31 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 30'000 im Jahr.</li> </ol>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgabenvollzug,</li> <li>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis <u>Fr. 30'000</u> für einen bestimmten Zweck, höchstens <u>Fr. 50'000</u> im Jahr.</li> </ol> <p>Redaktionelle Anpassung, da die Zahlen im Entwurf verwechselt wurden.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
	<p><b>Art. 32 Aufgabenübertragung an Stadtangestellte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulpflege kann Stadtangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	Unverändert
<p><b>Art. 41 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege und Antragsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schulstufe (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe) mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung und die Schulkonferenz können der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson pro Schulstufe und eine Schulleiterin oder ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.</p>	Unverändert
	<p><b>Art. 34 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	Unverändert

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>4.2 Sozialbehörde</b></p> <p><b>Art. 42 Aufgaben und Organisation</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die Sozialhilfe. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.</p>	--	
<p><b>Art. 43 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Ausgabenvollzug</li> <li>b) gebundene Ausgaben</li> <li>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck</li> <li>d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatz-kredite bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr</li> </ul>	--	

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>4.3 Energiekommission</b></p> <p><b>Art. 44</b></p> <p>--</p>	<p>--</p>	
<p><b>Art. 45</b></p> <p>--</p>	<p>--</p>	
<p><b>5. Wahlbüro</b></p> <p><b>Art. 46 Zusammensetzung und Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.</p> <p><sup>2</sup> Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber (Sekretariat) sowie den vom Grossen Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu.</p>	<p>--</p>	



Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
<p><b>6. Einzelbeamtung</b></p> <p><b>Art. 47 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl erfolgt an der Urne.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.</p>	--	
<p><b>7. Stadtverwaltung</b></p> <p><b>Art. 48 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist für die Führung der Stadtverwaltung zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Stadtverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt.</p>	--	
--	<p><b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2012 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	Unverändert

Aktuelle Gemeindeordnung (aGO)	Neue Gemeindeordnung (nGO), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
--	<p><b>Art. 36 Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.</p>	<p><b>Anpassung wie folgt:</b></p> <p><sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 13 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer besteht die Sozialbehörde weiterhin als eigenständige Kommission.</p> <p><sup>3</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer bestehen die Steuerkommission und die Baukommission in der bestehenden Form gemäss Gemeindeordnung vom 23. September 2012 weiter.</p> <p><sup>4</sup> <u>Art. 33a sowie die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 51 zu Art. 33a der bisherigen Gemeindeordnung vom 23. September 2012 bleiben bis zur deren Erfüllung in Kraft.</u></p> <p>Ergänzung von Ziffer 4 aufgrund der pendenten Teilrevision der Gemeindeordnung (Fernwärme-Initiative). Sollte die Stimmbevölkerung die Vorlage am 29. November 2020 ablehnen, würde der Stadtrat einen entsprechenden Antrag auf Änderung der betroffenen Bestimmungen stellen.</p>
--	<p><b>Art. 37 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p><b>Unverändert</b></p>

Aktuelle Gemeindeordnung ( <i>aGO</i> )	Neue Gemeindeordnung ( <i>nGO</i> ), zuhanden Vernehmlassung	Anpassung aus der Vernehmlassung/ Vorprüfung (Begründungen in grün)
--	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wurde an der Urnenabstimmung vom Datum angenommen.</p> <p>Namens der Stadt</p> <p>Der Präsident des Parlaments Die Ratsschreiberin</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am Datum genehmigt.</p>	

### Glossar / Begriffserklärungen

- **Gemeindeerlass:** Erlass der Legislative (Urne oder Parlament)
- **Behördenerlass:** Erlass der Exekutive (Stadtrat oder eigenständige Kommissionen)
- **Eigenständige Kommission:** Eigenständige Kommissionen handeln im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Stadtrats.
- **Unterstellte Kommission:** Unterstellte Kommissionen erledigen ihre Aufgaben selbständig und unterstehen der Aufsicht des Stadtrats.
- **Beratende Kommission:** Beraten den Stadtrat in ihrem Aufgabenbereich und besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.
- **Ausschuss:** Ein Ausschuss erledigt seine Aufgaben selbständig und besteht ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats oder der Schulpflege.
- **Postulat (siehe Jugendvorstoss):** Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.
- **Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamts:** Das kantonale Gemeindeamt gehört zur Justizdirektion des Kantons Zürich und ist für die Vorprüfung und Genehmigung der Gemeindeordnungen zuständig. Es stellt eine Mustergemeindeordnung zu Verfügung, die empfehlenden Charakter hat und als Hilfsmittel für die Gemeinden dient.

### Zitierte Gesetze

- **KV:** Verfassung des Kantons Zürich vom 25. Februar 2005, LS 101
- **GG:** Gemeindegesetz vom 20. April 2015, LS 131.1
- **PBG:** Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975, LS 700.1
- **kBüV:** kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017, LS 141.11
- **LPG:** Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999, LS 412.31
- **GPR:** Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003; LS 161
- **VPR:** Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004, LS 161.1
- **GOG:** Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, LS 211.1
- **VSG:** Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.100
- **VSV:** Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, LS 412.101